

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

- Einerseits sollen mehr Kinderbetreuungsplätze für Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren geschaffen werden, andererseits sollen auf Grund der besonderen Bedeutung von steirischen Kinderbetreuungseinrichtungen als Bildungseinrichtungen möglichst viele Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Dies ist besonders für den Bereich der frühen sprachlichen Förderung sowie die Vermittlung von umfassenden Basiskompetenzen als Vorbereitung für den Schulbesuch von großer Bedeutung.
- Der Besuch einer solchen Einrichtung für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhaus, Alterserweiterte Gruppe, Heilpädagogischer Kindergarten) soll für die Eltern gratis sein, falls sich die Erhalterin/der Erhalter für die neue Art der Förderung entscheidet. Für Kinderbetreuungseinrichtungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Novelle neu errichtet und in Betrieb genommen werden, soll ausschließlich das neue System gelten.
- Das neue System geht davon aus, dass der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung für die Eltern gratis ist, die bisherigen Leistungen der Erhalterinnen/Erhalter sollen aber nicht zur Gänze vom Land ersetzt werden. Eine bestimmte Eigenleistung der Erhalterinnen/Erhalter, wenn auch in geringerer Höhe, wird daher auch künftig notwendig sein.
- Die hohen Kosten, die derzeit für die Erhalterinnen/Erhalter von Kinderkrippen anfallen, werden durch das neue System der Personalförderung deutlich verringert und dadurch ein Anreiz für die Schaffung neuer Kinderbetreuungsplätze für Kinder unter 3 Jahren geschaffen.
- Die durch die Novelle beabsichtigte finanzielle Entlastung von Familien soll einen weiteren Beitrag zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie leisten.
- Die Einführung des Gratisbesuches einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht könnte auch die Anhebung der Geburtenrate fördern.

2. Inhalt:

Die Erhalterinnen/Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhaus, Alterserweiterte Gruppe, Heilpädagogischer Kindergarten) sollen in Zukunft die Wahlmöglichkeit zwischen der bisherigen Form der Personalförderung und der neuen Variante haben, bei der sie von den Eltern keine Elternbeiträge einheben, dafür aber vom Land höhere Personalförderungsbeiträge erhalten, in die Ersatzbeiträge für die durchschnittlich entfallenden Elternbeiträge bereits eingerechnet sind. Falls sich Erhalterinnen/Erhalter für diese neue Art der Förderung entscheiden, ist der Besuch der Kinder in dieser Einrichtung für die Eltern daher gratis. Neben den Vorteilen für die Eltern ergeben sich aber auch folgende Vorteile für die Erhalterinnen/Erhalter:

- Verringerung der bisherigen Kosten (Abgänge), da zusätzlich zu den Ersatzbeträgen für die durchschnittlich entfallenden Elternbeiträge ein finanzieller Zuschlag eingerechnet wurde;
- Entfall des Auslastungsrisikos, da die neue Art der Förderung ausgehend von der Kinderhöchstzahl in der Gruppe der jeweiligen Einrichtung erfolgt;
- Erhebliche Einsparungen durch Entfall von Sozialstaffelungen;
- Keine Ausfälle durch nichteinbringbare Elternbeiträge;
- Verringerter Verwaltungsaufwand.

Für Kinderbetreuungseinrichtungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Novelle neu errichtet und in Betrieb genommen werden, soll es keine Wahlmöglichkeit mehr geben, sie können nur die neue Art der Förderung in Anspruch nehmen, dürfen dafür aber keine Elternbeiträge einheben. Bei diesen Einrichtungen ist kein Vertrauensschutz und daher kein Eingriff in bestehende Rechte gegeben. Da die neuen Fördersätze außerdem für die Erhalterinnen/Erhalter günstiger

sind als die alten, ist ohnehin damit zu rechnen, dass bereits die Mehrheit der Erhalterinnen/Erhalter von bestehenden Einrichtungen in das neue System wechseln wird.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Bei der Berechnung der Kostenfolgen wird davon ausgegangen, dass im Bereich der Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen aufgrund der vorliegenden Novelle kein Zuwachs an Gruppen zu erwarten ist, im Bereich der Kinderkrippen wird hingegen ein Zuwachs von maximal 150 Gruppen bis zum Jahr 2012 angenommen.

- Personalförderung:

Im ersten Betriebsjahr ist mit einer Kostensteigerung von rund €51 Mio. auf rund €89 Mio. zu rechnen. Aufgrund weiterer jährlicher Zuwächse an Kinderbetreuungsgruppen sowie Ausweitung der Öffnungszeiten werden ab dem Jahr 2012 jährliche Mehrkosten von bis zu €58 Mio. erwartet.

- Personalkosten:

- **für die Träger:** für die Träger ist eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes betreffend die Einhebung von Elternbeiträgen zu erwarten.

- **für das Land Steiermark – Fachabteilung 6B:** Da anzunehmen ist, dass der überwiegende Teil der Erhalterinnen/Erhalter in das neue System umsteigt, entfällt der Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Gewährung von Landes-Kinderbetreuungsbeihilfen an Eltern von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht. Dadurch kommt es zur Verwaltungsentlastung. Umgekehrt ist aber auf Grund der neuen Bestimmungen ein höherer Personalaufwand zu erwarten und zwar sowohl quantitativ durch den Zuwachs an Kinderbetreuungseinrichtungen als auch qualitativ durch die Umstellung auf das neue System und den damit einhergehenden vermehrten Anfragen. Auf Grund der beschriebenen Aufgabenverlagerung ist daher im Bereich der Personalförderung und der Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfen von einer Kostenneutralität auszugehen.

Personalmehrbedarf in der Fachabteilung 6B:

- ein/e Jurist/in im Ausmaß von 50% aufgrund der zusätzlichen Errichtungs- und Ausnahmegewilligungen
 - ein/e Fachberater/in im Ausmaß von 150% für die Aufsicht und Qualitätssicherung in den zusätzlichen Einrichtungen
-

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Ausgehend von Punkt 5 des Arbeitsübereinkommens der Steiermärkischen Landesregierung vom Oktober 2005, wonach die Kinderbetreuung forciert und „grundsätzlich billiger“ werden soll, soll durch den Gratisbesuch von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht Folgendes erreicht werden:

- Für den Bereich der Kinder unter 3 Jahren (Kinderkrippen, Alterserweiterte Gruppen, Tagesmütter/-väter und Kinderhäuser) liegt die Betreuungsquote in der Steiermark derzeit bei rund 8%. Durch die Novelle des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes LGBl. Nr. 69/2007, die seit 1. September 2007 in Kraft ist, wurde die Kinderhöchstzahl in Kinderkrippen von 10 auf 14 Kinder angehoben, wobei Kinder unter 2 Jahren mit dem Faktor 1,5 zu bewerten sind. Damit konnte die Durchschnittszahl der Kinder, die in Kinderkrippen betreut werden, von 10 auf 11 Kinder erhöht werden. Das „Barcelona-Ziel“ sieht eine Bedarfsdeckung von 33,33% für Kinder von 0 – 3 Jahren vor. Dieser Prozentsatz dürfte für die Steiermark zwar zu hoch sein, gibt jedoch Anlass zum verstärkten Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder unter 3 Jahren.
- Die Bedeutung von steirischen Kinderbetreuungseinrichtungen als Bildungseinrichtungen ist in den letzten Jahren immer mehr in den Vordergrund gerückt. Dem wurde unter anderem auch mit der Umbenennung des Steiermärkischen Kinderbetreuungsgesetzes in Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz durch die Novelle LGBl. Nr. 69/2007 Rechnung getragen. Aus diesem Grund muss es daher Ziel sein, dass möglichst viele Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Damit kann ein wesentlicher Beitrag zur Sozialisation für Kinder dieser Altersgruppe geleistet werden, indem sie wichtige Basiskompetenzen erlernen bzw. verbessern (z.B. Motorik, soziale Kompetenzen, sprachliche Fähigkeiten), die als Vorbereitung für die Schule entscheidend sind.
- Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht soll gratis sein. Bereits durch die Novelle des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 111/2006, in der eine erhöhte Landes- Kinderbetreuungsbeihilfe für Kinder im Kinderbetreuungsyear vor Eintritt der Schulpflicht festgelegt wurde, konnte in einer Vielzahl von Fällen erreicht werden, dass für Eltern von Kindern, die eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, dieser Besuch nichts kostet. Die Gewährung der Beihilfe ist in diesem Fall aber noch immer einkommensabhängig und kann außerdem nur für ein Kinderbetreuungsyear gewährt werden.
- Durch die vorliegende Novelle haben die Erhalterinnen/Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhäuser, Alterserweiterte Gruppen, Heilpädagogischer Kindergarten) die Möglichkeit entweder im bisherigen System der Personalförderung zu bleiben oder die neue Variante der Personalförderung in Anspruch nehmen, bei der sie aber für den Besuch dieser Kinderbetreuungseinrichtung keine Elternbeiträge einheben dürfen. Dadurch kann im Idealfall erreicht werden, dass der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für alle Kinder dieser Altersgruppe gratis angeboten werden kann. Für Kinderbetreuungseinrichtungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Novelle neu errichtet und in Betrieb genommen werden, soll ausschließlich diese 2. Variante der Personalförderung gelten. Auf Grund der lukrativen Fördersätze ist ohnehin zu erwarten, dass die überwiegende Zahl der Erhalterinnen/Erhalter in das neue System wechseln wird.
- Die durch die Novelle beabsichtigte finanzielle Entlastung von Familien durch den Gratisbesuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ihrer Kinder soll einen weiteren Beitrag zu einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie leisten. Einerseits durch die geringere finanzielle Belastung dieser Eltern gegenüber der derzeitigen Lage, andererseits dadurch, dass noch mehr Kinder dieser Altersgruppe eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen. Eltern wird es dadurch erleichtert, einer Berufstätigkeit nachzugehen.
- Letztendlich könnte die Einführung des Gratisbesuches einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder bis zur Erreichung der Schulpflicht auch die Anhebung der Geburtenrate fördern.

Kompetenzlage: Das Steiermärkische Kinderbetreuungsförderungsgesetz fällt gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG 1920 in der Fassung 1929 in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Landes Steiermark.

2. Inhalt:

Durch die gegenständliche Novelle soll es künftig für die Erhalterinnen/Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhäuser, Alterserweiterten Gruppen und Heilpädagogischen Kindergärten) die Wahlmöglichkeit zwischen zwei verschiedenen Arten der Personalförderung geben.

Einerseits können die Erhalterinnen/Erhalter sich dafür entscheiden, bei der bisherigen Personalförderung zu bleiben. Bei dieser Form der Förderung heben die Erhalterinnen/Erhalter von den Eltern Elternbeiträge für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ihrer Kinder ein. Die Eltern wiederum können unter gewissen Voraussetzungen (insbesondere abhängig vom Einkommen) Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe als finanzielle Unterstützung erhalten.

Die zweite, neue Variante der Personalförderung sieht vor, dass die Erhalterinnen/Erhalter einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht (Kinderkrippe, Kindergarten, Alterserweiterte Gruppe, Heilpädagogischer Kindergarten) höhere Personalförderungsbeiträge vom Land erhalten, in die bereits die Ersatzbeiträge für die durchschnittlich entfallenden Elternbeiträge eingerechnet sind. Dafür dürfen sie aber von den Eltern der Kinder, die diese Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, keine Elternbeiträge einheben, was bewirkt, dass der Besuch dieser Einrichtung für die Eltern gratis angeboten wird. Die Beiträge für die Personalförderung sind in diesem Fall so bemessen, dass von einer vollen Ausschöpfung der Kinderhöchstzahlen in der jeweiligen Gruppe der Einrichtung ausgegangen wird. Für die Erhalterin/den Erhalter entfällt damit das Auslastungsrisiko. Als zusätzlicher Anreiz verringern sich die bisherigen Kosten (Abgänge) der Erhalterinnen/Erhalter, da auch ein finanzieller Zuschlag eingerechnet wurde. Weiters sind erhebliche Einsparungen durch den Entfall von Sozialstaffelungen, keine Ausfälle durch nichteinbringbare Elternbeiträge sowie ein verringerter Verwaltungsaufwand zu erwarten. Auf Grund dieser vielen Vorteile, insbesondere der finanziellen Besserstellung, wird davon ausgegangen, dass sich der größte Teil der Erhalterinnen/Erhalter für das neue System entscheiden wird. Als weiterer positiver gesamtgesellschaftlicher Aspekt ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass aus den oben genannten Gründen die Bereitschaft kleiner Gemeinden Kinderbetreuungseinrichtungen zu betreiben, gefördert und somit ein flächendeckendes Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder bis zur Erreichung der Schulpflicht begünstigt wird.

Für Kinderbetreuungseinrichtungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Novelle neu errichtet und in Betrieb genommen werden, soll es keine Wahlmöglichkeit mehr geben, sie können nur die neue Art der Förderung in Anspruch nehmen, dürfen dafür aber keine Elternbeiträge einheben. Bei diesen Einrichtungen ist kein Eingriff in bestehende Rechte gegeben. Sollten die Erhalterinnen/Erhalter dennoch Elternbeiträge einheben, so erhalten sie vom Land keine Beiträge zum Personalaufwand. Langfristig gesehen soll es damit für die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhäuser, Alterserweiterte Gruppen, Heilpädagogische Kindergärten) nur mehr eine Art der Personalförderung geben, was einerseits eine Erleichterung in der Vollziehung bewirkt, andererseits zur Folge hat, dass der Besuch dieser Einrichtungen für die Eltern flächendeckend in der ganzen Steiermark gratis angeboten werden kann.

Für Erhalterinnen/Erhalter von Tagesmüttern/Tagesvätern und Horten sieht der gegenständliche Entwurf vorerst keine Änderungen vor, und zwar aus folgenden Gründen:

- Bei den Tagesmüttern/Tagesvätern gewährt das Land schon bisher den höchsten Anteil an Förderungen. Ein 100%iger Kostenersatz bei lediglich stundenweiser Betreuung und kaum vorhandenen Kontrollmöglichkeiten würde den Rahmen des derzeitigen Systems sprengen.
- Da der Betreuungsbedarf für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht am höchsten ist und es vorrangiges Ziel ist, für diese Altersgruppe eine bestmögliche Kinderbetreuung zur gewährleisten, werden Horte von der neuen Regelung derzeit nicht umfasst. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Zahl der zu betreuenden Kinder in diesem Alter bereits sinkt, die Zahl der Horte somit im Vergleich zu den Einrichtungen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht kleiner ist. Außerdem werden viele Kinder in der Nachmittagsbetreuung von ganztägigen Schulformen betreut, wofür das Schulrecht die Einhebung von Elternbeiträgen vorsieht.

Da grundsätzlich beabsichtigt ist, den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder von 0 Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht gratis zu ermöglichen, kann von den Erhalterinnen/Erhaltern für schulpflichtige Kinder, die weiterhin den Kindergarten besuchen und häuslichen Unterricht erhalten, trotz der Wahl der 2. Variante der Förderung ein Elternbeitrag eingehoben werden. Ebenso für Kinder, die eine Alterserweiterte Gruppe oder ein Kinderhaus besuchen und nicht zur Altersgruppe der Kinder bis zum Eintritt der Schulpflicht zu rechnen sind.

Die neue Form der Förderung geht von einer Vollaustattung der jeweiligen Gruppe der Kinderbetreuungseinrichtung aus. Als Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist insbesondere auf die Bestimmung des § 27 Abs. 2 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 69/2007, zu verweisen. Dort ist im 2. Satz festgeschrieben, dass „der Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung zur Aufnahme eines Kindes verpflichtet ist, soweit die Aufnahme im Hinblick auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in

den einzelnen Gruppen möglich ist“. § 3 Abs. 1 lit b Steiermärkisches Kinderbetreuungsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 70/2007, sieht weiters vor, dass die Förderung nur zu gewähren ist, wenn „die Kinderbetreuungseinrichtung den Bestimmungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, in der jeweils geltenden Fassung,entspricht“. Es bedarf daher keiner weiteren Regelung, um die Erhalterinnen/Erhalter zur Aufnahme von Kindern bei entsprechendem Bedarf zu verpflichten.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Bei der Berechnung der Kostenfolgen wird davon ausgegangen, dass im Bereich der Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen aufgrund der vorliegenden Novelle kein Zuwachs an Gruppen zu erwarten ist, im Bereich der Kinderkrippen wird hingegen ein Zuwachs von maximal 150 Gruppen bis zum Jahr 2012 angenommen.

- Personalförderung:

Bei der Berechnung der Kostenfolgen ist zu berücksichtigen, dass das Land Steiermark nicht Betreiber von Kinderbetreuungseinrichtungen ist und deshalb die tatsächlichen Kosten der Erhalterinnen/Erhalter nicht bekannt sind. Daher wurden die ermittelten durchschnittlichen Kosten der Betriebsführung herangezogen. Ziel der neuen Förderung ist es, den Eltern die Betreuung kostenlos anbieten zu können. Die Festlegung der Höhe der neuen Förderbeiträge wurde derart vorgenommen, dass die bisher von den Erhalterinnen/Erhaltern erbrachten Eigenleistungen nicht zur Gänze wegfallen.

Der Aufwand für das Land Steiermark aufgrund des neuen Fördersystems wurde unter Berücksichtigung der Aufteilung nach Betriebsform (Halbtag, Ganztage, erw. Ganztage), nach Erst- und weiterer Gruppenförderung und Anzahl der durchschnittlichen jährlichen Betriebsmonate (11 Monate für Kindergärten und Alterserweiterte Gruppen sowie 12 Monate für Kinderkrippen und Kinderhäuser) errechnet.

Bei der Bemessung der Ersatzleistungen für die entfallenden Elternbeiträge wurden die bisherigen durchschnittlichen Leistungen der Erhalterinnen/Erhalter (Abgänge) zu Grunde gelegt und eine Verbesserung für die Erhalterinnen/Erhalter angestrebt, um einen Anreiz für den Umstieg in das neue Fördersystem zu bewirken.

Weiters wurde davon ausgegangen, dass alle Erhalterinnen/Erhalter vom neuen Fördermodus Gebrauch machen werden.

Die unterschiedliche Höhe der Fördersätze ergibt sich aufgrund der abweichenden gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die erforderliche Personalausstattung. So werden z.B. für den Betrieb einer Kindergartengruppe grundsätzlich zwei Personen, einer Kinderkrippe drei Personen sowie für den Betrieb eines Kinderhauses fünf Personen benötigt. Zudem wurde bei der Berechnung der Förderbeiträge berücksichtigt, dass bei Alterserweiterten Gruppen und Kinderhäusern Erhalterinnen/Erhalter weiterhin Elternbeiträge für Schulkinder einheben können.

Im ersten Betriebsjahr ist mit einer Kostensteigerung von rund €51 Mio. auf rund €89 Mio. zu rechnen. Aufgrund weiterer jährlicher Zuwächse an Kinderbetreuungsgruppen sowie Ausweitung der Öffnungszeiten werden ab dem Jahr 2012 jährliche Mehrkosten von bis zu €58 Mio. erwartet (siehe Berechnungen in den Beilagen Blatt A – I).

- Personalkosten:

- **für die Träger:** für die Träger ist eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes betreffend die Einhebung von Elternbeiträgen zu erwarten.
- **für das Land Steiermark – Fachabteilung 6B:** Da anzunehmen ist, dass der überwiegende Teil der Erhalterinnen/Erhalter in das neue System umsteigt, entfällt der Verwaltungsaufwand hinsichtlich der Gewährung von Landes-Kinderbetreuungsbeihilfen an Eltern von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zur Erreichung der Schulpflicht. Dadurch kommt es zur Verwaltungsentlastung. Umgekehrt ist aber auf Grund der neuen Bestimmungen ein höherer Personalaufwand zu erwarten und zwar sowohl quantitativ durch den Zuwachs an Kinderbetreuungseinrichtungen als auch qualitativ durch die Umstellung auf das neue System und

den damit einhergehenden vermehrten Anfragen. Auf Grund der beschriebenen Aufgabenverlagerung ist daher im Bereich der Personalförderung und der Gewährung der Landes-Kinderbetreuungsbeihilfen von einer Kostenneutralität auszugehen.

Personalmehrbedarf in der Fachabteilung 6B:

- ein/e Jurist/in im Ausmaß von 50% aufgrund der zusätzlichen Errichtungs- und Ausnahmegewilligungen
- ein/e Fachberater/in im Ausmaß von 150% für die Aufsicht und Qualitätssicherung in den zusätzlichen Einrichtungen

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 2:

Zur Klarstellung wird ergänzt, dass die bisherige Form der Personalförderung für Erhalterinnen/Erhalter nur dann gilt, wenn Elternbeiträge von den Eltern eingehoben werden.

Zu § 1 Abs. 2b:

Hier wird die neue Variante der Personalförderung geregelt, die nur dann möglich ist, sofern Erhalterinnen/Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder ab 0 Jahre bis zur Erreichung der Schulpflicht (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhäuser, Alterserweiterte Gruppen, Heilpädagogische Kindergärten) von den Eltern keine Elternbeiträge einheben. In diesen erhöhten Beiträgen sind Ersatzbeträge für die durchschnittlich entfallenden Elternbeiträge sowie ein finanzieller Zuschlag enthalten. Die neue Art der Förderung geht von einer Vollausslastung der Gruppe der jeweiligen Einrichtung aus.

Die Erhalterinnen/Erhalter müssen jeweils für das ganze Betriebsjahr bezogen auf die jeweilige Betriebsform gemäß § 9 Stmk. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, bei Saisonbetrieben für die gesamte Dauer des Saisonbetriebes, in einem System bleiben. Ein Wechsel zwischen den beiden Systemen der Personalförderung während des Betriebsjahres ist aus Gründen der Einheitlichkeit und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht möglich.

Bereits bei der Antragstellung müssen sich die Erhalterinnen/Erhalter entscheiden, welche Variante der Personalförderung sie in Anspruch nehmen wollen.

Unter den Elternbeiträgen sind Beiträge für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung inklusive aller üblicherweise damit verbundenen Aufwendungen (Personal- und Betriebskosten, Aufwand für Reinigung, Heizung, Strom etc.) zu verstehen. Geringfügige Beiträge z.B. für Bastelmaterial oder Exkursionen dürfen aber auch bei der Inanspruchnahme dieser neuen Art der Förderung eingehoben werden. Ebenso können die Verpflegungskosten extra abgerechnet werden. Ansonsten muss der Besuch der Einrichtung aber für die Eltern gratis sein.

Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz, LGBl. Nr. 26/2004, in der jeweils geltenden Fassung, sind gemäß § 1 Abs. 2b nicht als Elternbeiträge zu werten. Diese Regelung ist deshalb erforderlich, da Leistungen aus diesem Gesetz, die über die Eltern an die Erhalterinnen/Erhalter gezahlt werden, auch trotz der Inanspruchnahme der neuen Variante der Förderung möglich sein sollen.

Zu § 1 Abs. 2c:

Für Kinderbetreuungseinrichtungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Novelle neu errichtet und in Betrieb genommen werden, soll es keine Wahlmöglichkeit mehr geben, sie können nur die neue Art der Förderung in Anspruch nehmen, dürfen dafür aber keine Elternbeiträge einheben. Bei diesen Einrichtungen ist kein Vertrauensschutz und damit kein Eingriff in bestehende Rechte gegeben. Sollten die Erhalterinnen/Erhalter dennoch Elternbeiträge einheben, so erhalten sie vom Land keine Beiträge zum Personalaufwand. Langfristig gesehen soll es damit für die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhäuser, Alterserweiterte Gruppen, Heilpädagogische Kindergärten) nur mehr eine Art der Personalförderung geben, was einerseits eine Erleichterung in der Vollziehung bewirkt, andererseits zur Folge hat, dass der Besuch dieser Einrichtungen für die Eltern flächendeckend in der ganzen Steiermark gratis angeboten werden kann (siehe auch Allgemeiner Teil der Erläuterungen).

Zu § 1 Abs. 5:

In diese Bestimmung wird lediglich § 1 Abs. 2b aufgenommen, damit auch die bei der neuen Art der Personalförderung gewährten Beiträge des Landes valorisiert werden können.

Zu § 3 Abs. 1 lit. f:

Da in dieser Bestimmung die Förderungsvoraussetzungen geregelt sind, muss für den Fall der Inanspruchnahme der neuen Art der Förderung vorgesehen werden, dass diese nur dann gewährt werden kann, wenn keine Elternbeiträge eingehoben werden.

Zu den §§ 15 Abs. 1 und 15a Abs. 1:

Diese beiden Bestimmungen dienen lediglich der Klarstellung, dass in jenen Fällen, in denen von den Eltern kein Elternbeitrag eingehoben wird, auch keine Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe gewährt werden kann.

monatliche Förderbeiträge Kindergarten

Halbtag

Erstgruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (€ 100,-) für 25 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
2.959,11	2.500,00	272,96	5.730,00
			5.732,07

weitere Gruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (€ 100,-) für 25 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
1.737,35	2.500,00	211,87	4.450,00
			4.449,22

Ganztag

Erstgruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (Durchschnitt aus GT- und HT-Beitrag: € 150,-) für 25 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
3.222,16	3.750,00	348,61	7.320,00
			7.320,77

weitere Gruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (Durchschnitt aus GT- und HT-Beitrag: € 150,-) für 25 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
1.917,39	3.750,00	283,37	5.950,00
			5.950,76

erweiterter Ganztag

Erstgruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (Durchschnitt aus GT- und HT-Beitrag: € 150,-) für 25 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
4.612,27	3.750,00	418,11	8.780,00
8.780,38			

weitere Gruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (Durchschnitt aus GT- und HT-Beitrag: € 150,-) für 25 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
2.791,90	3.750,00	327,10	6.870,00
6.869,00			

Kooperative Gruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge € 138,- für 6 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
3.222,16	828,00	202,51	4.250,00
4.252,67			

Integrationsgruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge € 110,- für 18 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
3.522,62	1.980,00	275,13	5.780,00
5.777,75			

monatliche Förderbeiträge Alterserw. Gruppe

Halbtag

Erstgruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (€ 100,-) für 22 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
2.959,11	2.200,00	257,96	5.420,00
			5.417,07

weitere Gruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (€ 100,-) für 22 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
1.737,35	2.200,00	196,87	4.130,00
			4.134,22

Ganztag

Erstgruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (Durchschnitt aus GT- und HT-Beitrag: € 150,-) für 22 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
3.222,16	3.300,00	326,11	6.850,00
			6.848,27

weitere Gruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (Durchschnitt aus GT- und HT-Beitrag: € 150,-) für 22 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
1.917,39	3.300,00	260,87	5.480,00
			5.478,26

erweiterter Ganztag

Erstgruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (Durchschnitt aus GT- und HT-Beitrag: € 150,-) für 22 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
4.612,27	3.300,00	395,61	8.310,00

8.307,88

weitere Gruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (Durchschnitt aus GT- und HT-Beitrag: € 150,-) für 22 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
2.791,90	3.300,00	304,60	6.400,00
		6.396,50	

monatliche Förderbeiträge Kinderkrippe

Halbtag

Erstgruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (€ 190,--) für 14 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
2.959,11	2.660,00	280,96	5.900,00
			5.900,07

weitere Gruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (€ 190,--) für 14 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
1.737,35	2.660,00	219,87	4.620,00
			4.617,22

Ganztag

Erstgruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (Durchschnitt aus GT- und HT-Beitrag: € 250,--) für 14 Kinder	plus 20% Bonus	neuer Förderbeitrag
3.222,16	3.500,00	1.344,43	8.070,00
			8.066,59

weitere Gruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (Durchschnitt aus GT- und HT-Beitrag: € 250,--) für 14 Kinder	plus 20% Bonus	neuer Förderbeitrag
1.917,39	3.500,00	1.083,48	6.500,00
			6.500,87

erweiterter Ganztag

Erstgruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (Durchschnitt aus GT- und HT-Beitrag: € 250,--) für 14 Kinder	plus 20% Bonus	neuer Förderbeitrag
4.612,27	3.500,00	1.622,45	9.730,00

9.734,72

weitere Gruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (Durchschnitt aus GT- und HT-Beitrag: € 250,-) für 14 Kinder	plus 20% Bonus	neuer Förderbeitrag
2.791,90	3.500,00	1.258,38	7.550,00
		7.550,28	

monatliche Förderbeiträge Kinderhaus

Erstgruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (€ 220,--) für 24 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
5.271,65	5.280,00	527,58	11.080,00
		11.079,23	

weitere Gruppe

bisheriger Förderbeitrag	Ersatz für Elternbeiträge (€ 220,--) für 24 Kinder	plus 5% Bonus	neuer Förderbeitrag
3.139,14	5.280,00	420,96	8.840,00
		8.840,10	

Vergleich der monatlichen Förderbeiträge bisher - neu

Arten der Kinderbetreuungseinrichtungen		Betriebsform der Gruppen		
		Halbtagsbetrieb	Ganztagsbetrieb	Erweiterter Ganztagsbetrieb
Kinderkrippen	Erstgruppe bisher	2.959,11	3.222,16	4.612,27
	Erstgruppe neu	5.900,-	8.070,-	9.730,-
	weitere Gruppe bisher	1.737,35	1.917,39	2.791,90
	weitere Gruppe neu	4.620,-	6.500,-	7.550,-
Kindergärten	Erstgruppe bisher	2.959,11	3.222,16	4.612,27
	Erstgruppe neu	5.730,-	7.320,-	8.780,-
	weitere Gruppe bisher	1.737,35	1.917,39	2.791,90
	weitere Gruppe neu	4.450,-	5.950,-	6.870,-
Alterserweiterte Gruppen	Erstgruppe bisher	2.959,11	3.222,16	4.612,27
	Erstgruppe neu	5.420,-	6.850,-	8.310,-
	weitere Gruppe bisher	1.737,35	1.917,39	2.791,90
	weitere Gruppe neu	4.130,-	5.480,-	6.400,-
Kinderhäuser	Erstgruppe bisher	-	5.271,65	-
	Erstgruppe neu		11.080,-	
	weitere Gruppe bisher		3.139,14	
	weitere Gruppe neu	-	8.840,-	-
Heilpädagogische Kindergärten				
Kooperative Gruppe bisher		-	3.222,16	-
Kooperative Gruppe neu			4.250,-	
Integrationsgruppe/Grundbetrag bisher		-	3.522,62	-
Integrationsgruppe/Grundbetrag neu		-	5.780,-	-

Einsparungen

Beihilfe:

Da die Eltern von 0- bis 6jährigen Kindern für den Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen (ausgenommen Tagesmütter/-väter) keine Beiträge leisten müssen, entfallen die Beihilfenzahlungen des Landes.

letztes Kindergartenjahr (Kindergärten, Alterserw. Gruppen, Kinderhäuser)	9.760.000
--	-----------

allgemeine Beihilfe (Krippen, Kindergärten, Alterserw. Gruppen und Kinderhäuser)	3.200.000
---	-----------

daher Gesamteinsparung	12.960.000
-------------------------------	-------------------

bisherige Förderungen des Landes

Personalkostenbeiträge für KG, AG, KH und Krippen (rund 90% des Budgets)	€ 37.215.000
---	--------------

Beihilfe für die Eltern (anteilmäßig KG, AG, KH und Krippen)	€ 12.960.000
--	--------------

Summe:	€ 50.175.000
---------------	---------------------

Gruppenverteilung in Bezug auf Förderbeiträge

Gruppenstruktur im Betriebsjahr 2007/08

Kindergärten

1133 Gruppen

Anzahl der Gruppen	Halbtag	Ganztag	erw. Ganztag
Erstgruppen	457	132	36
weitere Gruppen	458	47	3
Summe	915	179	39

Alterserweiterte Gruppen

121 Gruppen

Anzahl der Gruppen	Halbtag	Ganztag	erw. Ganztag
Erstgruppen	49	15	4
weitere Gruppen	48	5	0
Summe	97	20	4

Heilpäd. Kindergärten

Kooperative Gruppen	9
Integrationsgruppen	28

Kinderhäuser

Erstgruppen	14
-------------	----

Kinderkrippen

100 Gruppen

Anzahl der Gruppen	Halbtag	Ganzttag	erw. Ganzttag
Erstgruppen	22	33	16
weitere Gruppen	11	17	1
Summe	33	50	17

Gruppenstruktur im Betriebsjahr 2008/09

Kindergärten

1133 Gruppen

Anzahl der Gruppen	Halbtag	Ganzttag	erw. Ganzttag
Erstgruppen	457	132	36
weitere Gruppen	458	47	3
Summe	915	179	39

Alterserweiterte Gruppen

121 Gruppen

Anzahl der Gruppen	Halbtag	Ganzttag	erw. Ganzttag
Erstgruppen	49	15	4
weitere Gruppen	48	5	0
Summe	97	20	4

Heilpäd. Kindergärten

Kooperative Gruppen	9
Integrationsgruppen	28

Kinderhäuser

Erstgruppen	14
-------------	----

Kinderkrippen

105 Gruppen

Anzahl der Gruppen	Halbtag	Ganzttag	erw. Ganzttag
Erstgruppen	23	35	17
weitere Gruppen	12	17	1
Summe	35	52	18

Gruppenstruktur im Betriebsjahr 2009/10

Kindergärten

1133 Gruppen

Anzahl der Gruppen	Halbtag	Ganztag	erw. Ganztag
Erstgruppen	416	170	40
weitere Gruppen	432	70	5
Summe	848	240	45

Alterserweiterte Gruppen

121 Gruppen

Anzahl der Gruppen	Halbtag	Ganztag	erw. Ganztag
Erstgruppen	45	20	4
weitere Gruppen	45	8	0
Summe	97	20	4

Heilpäd. Kindergärten

Kooperative Gruppen	9
Integrationsgruppen	28

Kinderhäuser

Erstgruppen	14
-------------	----

Kinderkrippen

150 Gruppen

Anzahl der Gruppen	Halbtag	Ganztag	erw. Ganztag
Erstgruppen	33	50	24
weitere Gruppen	17	24	2
Summe	50	74	26

Gruppenstruktur im Betriebsjahr 2010/11

Kindergärten

1133 Gruppen

Anzahl der Gruppen	Halbtag	Ganztag	erw. Ganztag
Erstgruppen	376	200	50
weitere Gruppen	427	70	10
Summe	803	270	60

Alterserweiterte Gruppen

121 Gruppen

Anzahl der Gruppen	Halbtag	Ganztag	erw. Ganztag
Erstgruppen	40	25	4
weitere Gruppen	40	13	0
Summe	97	20	4

Heilpäd. Kindergärten

Kooperative Gruppen	9
Integrationsgruppen	28

Kinderhäuser

Erstgruppen	14
-------------	----

Kinderkrippen

200 Gruppen

Anzahl der Gruppen	Halbtag	Ganztag	erw. Ganztag
Erstgruppen	44	67	32
weitere Gruppen	23	32	2
Summe	67	99	34

Gruppenstruktur im Betriebsjahr 2011/12

Kindergärten

1133 Gruppen

Anzahl der Gruppen	Halbtage	Ganztage	erw. Ganztage
Erstgruppen	316	240	70
weitere Gruppen	402	90	15
Summe	718	330	85

Alterserweiterte Gruppen

121 Gruppen

Anzahl der Gruppen	Halbtage	Ganztage	erw. Ganztage
Erstgruppen	35	30	4
weitere Gruppen	35	18	0
Summe	97	20	4

Heilpäd. Kindergärten

Kooperative Gruppen	9
Integrationsgruppen	28

Kinderhäuser

Erstgruppen	14
-------------	----

Kinderkrippen

250 Gruppen

Anzahl der Gruppen	Halbtage	Ganztage	erw. Ganztage
Erstgruppen	55	83	40
weitere Gruppen	29	40	3
Summe	84	123	43

Personalförderung - errechneter jährlicher Aufwand

Betriebsjahr 2008/09; Budgetjahr 2009

Kindergärten	Halbtag	Ganztag	erweiterter Ganztag
Erstgruppen	2.618.610	966.240	316.080
weitere Gruppen	2.038.100	279.650	20.610
Summe	4.656.710	1.245.890	336.690
monatlicher Aufwand			6.239.290
mal 11 Monate			68.632.190

Alterserweiterte Gruppen	Halbtag	Ganztag	erweiterter Ganztag
Erstgruppen	265.580	102.750	33.240
weitere Gruppen	198.240	27.400	0
Summe	463.820	130.150	33.240
monatlicher Aufwand			627.210
mal 11 Monate			6.899.310

Heilpädagogische Kindergärten

Kooperative Gruppen	38.250
Integrationsgruppen	161.840
Summe = monatlicher Aufwand	200.090
mal 11 Monate	2.200.990

Kinderhäuser

Erstgruppen - monatlicher Aufwand	155.120
mal 12 Monate	1.861.440

Kinderkrippen	Halbttag	Ganzttag	erweiterter Ganzttag
Erstgruppen	135.700	282.450	165.410
weitere Gruppen	55.440	110.500	7.550
Summe	191.140	392.950	172.960

monatlicher Aufwand 757.050

mal 12 Monate 9.084.600

Gesamtkosten aller Einrichtungen 2009 88.678.530

Betriebsjahr 2009/10; Budgetjahr 2010

Kindergärten	Halbtage	Ganztage	erweiterter Ganztage
Erstgruppen	2.383.680	1.244.400	351.200
weitere Gruppen	1.922.400	416.500	34.350
Summe	4.306.080	1.660.900	385.550
monatlicher Aufwand inkl. 2% Valorisierung gegenüber Vorjahr			6.479.581
mal 11 Monate			71.275.387

Alterserweiterte Gruppen	Halbtage	Ganztage	erweiterter Ganztage
Erstgruppen	243.900	137.000	33.240
weitere Gruppen	185.850	43.840	0
Summe	429.750	180.840	33.240
monatlicher Aufwand inkl. 2% Valorisierung gegenüber Vorjahr			656.707
mal 11 Monate			7.223.773

Heilpädagogische Kindergärten

Kooperative Gruppen	39.015
Integrationsgruppen	165.077
Summe = monatlicher Aufwand	204.092
mal 11 Monate inkl. 2 % Valorisierung gegenüber Vorjahr	2.245.010

Kinderhäuser

Erstgruppen - monatlicher Aufwand	158.222
mal 12 Monate inkl. 2% Valorisierung gegenüber Vorjahr	1.898.669

Kinderkrippen	Halbttag	Ganzttag	erweiterter Ganzttag
Erstgruppen	194.700	403.500	233.520
weitere Gruppen	78.540	156.000	15.100
Summe	273.240	559.500	248.620

monatlicher Aufwand inkl. 2% Valorisierung gegenüber Vorjahr 1.102.987

mal 12 Monate 13.235.846

Gesamtkosten aller Einrichtungen 2010 95.878.684

Betriebsjahr 2010/11; Budgetjahr 2011

Kindergärten	Halbtage	Ganztage	erweiterter Ganztage
Erstgruppen	2.154.480	1.464.000	439.000
weitere Gruppen	1.900.150	416.500	68.700
Summe	4.054.630	1.880.500	507.700

monatlicher Aufwand inkl. 2% Valorisierung gegenüber Vorjahr 6.700.543

mal 11 Monate 73.705.975

Alterserweiterte Gruppen	Halbtage	Ganztage	erweiterter Ganztage
Erstgruppen	216.800	171.250	33.240
weitere Gruppen	165.200	71.240	0
Summe	382.000	242.490	33.240

monatlicher Aufwand inkl. 2% Valorisierung gegenüber Vorjahr 684.039

mal 11 Monate 7.524.431

Heilpädagogische Kindergärten

Kooperative Gruppen	39.795
Integrationsgruppen	168.378
Summe = monatlicher Aufwand	208.174

mal 11 Monate inkl. 2 % Valorisierung gegenüber Vorjahr 2.289.910

Kinderhäuser

Erstgruppen	161.387
-------------	---------

mal 12 Monate inkl. 2 % Valorisierung gegenüber Vorjahr 1.936.642

Kinderkrippen	Halbtage	Ganztage	erweiterter Ganztage
Erstgruppen	259.600	540.690	311.360
weitere Gruppen	106.260	208.000	15.100
Summe	365.860	748.690	326.460

monatlicher Aufwand inkl. 2% Valorisierung gegenüber Vorjahr 1.498.650

mal 12 Monate 17.983.805

Gesamtkosten aller Einrichtungen 2011 103.440.763

Betriebsjahr 2011/12; Budgetjahr 2012

Kindergärten	Halbtag	Ganztag	erweiterter Ganztag
Erstgruppen	1.810.680	1.756.800	614.600
weitere Gruppen	1.788.900	535.500	103.050
Summe	3.599.580	2.292.300	717.650

monatlicher Aufwand inkl. 2% Valorisierung gegenüber Vorjahr 7.006.102

mal 11 Monate 77.067.120

Alterserweiterte Gruppen	Halbtag	Ganztag	erweiterter Ganztag
Erstgruppen	189.700	205.500	33.240
weitere Gruppen	144.550	98.640	0
Summe	334.250	304.140	33.240

monatlicher Aufwand inkl. 2% Valorisierung gegenüber Vorjahr 711.928

mal 11 Monate 7.831.206

Heilpädagogische Kindergärten

Kooperative Gruppen	40.591
Integrationsgruppen	171.746
Summe = monatlicher Aufwand	212.337

mal 11 Monate inkl. 2 % Valorisierung gegenüber Vorjahr 2.335.708

Kinderhäuser

Erstgruppen	164.615
-------------	---------

mal 12 Monate inkl. 2 % Valorisierung gegenüber Vorjahr 1.975.375

Kinderkrippen	Halbtage	Ganztage	erweiterter Ganztage
Erstgruppen	324.500	669.810	389.200
weitere Gruppen	133.980	260.000	22.650
Summe	458.480	929.810	411.850

monatlicher Aufwand inkl. 2% Valorisierung gegenüber Vorjahr 1.908.148

mal 12 Monate 22.897.781

Gesamtkosten aller Einrichtungen 2012 112.107.190

Mehraufwand - neues Fördersystem

Kalenderjahr	Gesamtaufwand für das Kalenderjahr	
Hochgerechneter Aufwand aufgrund der neuen Förderbeiträge für Sept. - Dez. 2008 für die dzt. in Betrieb befindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen	Budgetbedarf mit aktuellem Fördersystem (Personalförderung und Beihilfe)	16.725.000
	Budgetbedarf mit neuem Fördersystem	29.559.510
	Das ergibt einen Mehraufwand von	12.834.510
Hochgerechneter Aufwand aufgrund der neuen Förderbeiträge für 2009 Annahme: erwarteter Zuwachs von 5 Krippen = 105 Krippen	Budgetbedarf mit aktuellem Fördersystem (Personalförderung und Beihilfe)	51.178.500
	Budgetbedarf mit neuem Fördersystem und Gruppenzuwachs	88.678.530
	Das ergibt einen Mehraufwand von	37.500.030
Hochgerechneter Aufwand aufgrund der neuen Förderbeiträge für 2010 Annahmen: <ul style="list-style-type: none"> • erwarteter Zuwachs von 45 Krippen = 150 Krippen; Steigerung, wenn Art. 15a-Vertrag umgesetzt wird • verstärkte Ausweitung der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen 	Budgetbedarf mit aktuellem Fördersystem (Personalförderung und Beihilfe)	52.202.070
	Budgetbedarf mit neuen Fördersätzen und Gruppenzuwachs	95.878.684
	Das ergibt einen Mehraufwand von	43.676.614
Hochgerechneter Aufwand aufgrund der neuen Förderbeiträge für 2011 Annahmen: <ul style="list-style-type: none"> • erwarteter Zuwachs von 50 Krippen = 200 Krippen; Steigerung, wenn Art. 15a-Vertrag umgesetzt wird • verstärkte Ausweitung der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen 	Budgetbedarf mit aktuellem Fördersystem (Personalförderung und Beihilfe)	53.246.111
	Budgetbedarf mit neuen Fördersätzen und Gruppenzuwachs	103.440.763
	Das ergibt einen Mehraufwand von	50.194.652

<p>Hochgerechneter Aufwand aufgrund der neuen Förderbeiträge für 2012</p> <p>Annahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erwarteter Zuwachs von 50 Krippen = 250 Krippen; Steigerung, wenn Art. 15a-Vertrag umgesetzt wird • verstärkte Ausweitung der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen 	Budgetbedarf mit aktuellem Fördersystem (Personalförderung und Beihilfe)	54.311.033
	Budgetbedarf mit neuen Fördersätzen und Gruppenzuwachs	112.107.190
	Das ergibt einen Mehraufwand von	57.796.157

Ab dem Jahr 2012 ist daher mit einem jährlichen Mehraufwand von bis zu €58 Mio. zu rechnen.